

## **Fördergrundsätze für die Vergabe von Stipendien für den Lebensunterhalt**

### **1. Bedürftigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin**

- > Das Einkommen ist in der Regel geringer als der BAFÖG-Satz.
- > Ersparnisse sind zwar vorhanden, in der Regel aber geringer als 5000 €.

### **2. Besondere Begabung, die durch Beurteilung der Lehrkraft der/des Studierenden nachgewiesen wird.**

### **3. Höhe und Umfang der Förderung**

- > Die Höhe der Förderung beträgt 2.000 € / Semester (ab Jan.2024).
- > Dauer der Förderung:  
Die Förderung umfasst maximal 4 Semester im Verlauf des gesamten Studiums (Bachelor- und Masterstudium).
- > Von der Förderung eines Zweitstudiums (Master), von Promotionsstudien und Studien zur Erlangung der Konzertreife wird abgesehen.  
Begründung:  
Die GdF kann keine Dauerfinanzierung übernehmen, sondern kann soziale Härten bei begabten Studierenden nur vorübergehend ausgleichen.  
Eine Finanzierung durch eigene Einnahmen erscheint in den genannten Studienzeiten zumutbar.

### **4. Folgende Studienphasen werden vorrangig gefördert:**

- > das Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird,  
(abweichend gilt für Schauspiel-Studierende (einschl. Figurentheater):  
gefördert wird die Anfangsphase des Studiums, also 1. und 2. Semester,  
nicht aber das Semester der Zwischenprüfung)
- > die beiden letzten Semester vor dem Bachelor-Examen
- > und das 3. und 4. Semester des Masterstudiums.